

BGer 5A_400/2025 vom 5. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_400_2025

FR: TF 5A_400/2025 du 5 juin 2025

IT: TF 5A_400/2025 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine obergerichtliche Verfügung, mit welcher die Beschwerde an den gerichtsintern zuständigen Spruchkörper (Verwaltungskommission) weitergeleitet worden ist mit der Begründung, bei der Versteigerung einer Liegenschaft als vom Bezirksgericht angeordneter Vollstreckungsmassnahme im Rahmen einer gerichtlichen Erbteilung handle es sich nicht um eine auf Geldzahlung gerichtete Zwangsvollstreckung, welche im Rahmen des Schulbetriebs- und Konkursrechts erfolge, weshalb nicht eine Zivilkammer für die Behandlung der Beschwerde im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung zuständig sei, sondern die Verwaltungskommission des Obergerichts (§ 81 Abs. 1 lit. c GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 3 Verordnung über die Organisation des Obergerichts), wie das Bezirksgericht Dielsdorf in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend festgehalten habe.

E. 2

Beim Anfechtungsobjekt handelt es sich um eine kantonal letztinstanzliche Verfügung in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welche das Verfahren nicht abschliesst und als Zwischenverfügung nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht und schon gar nicht dargelegt. Sinngemäss könnte es der Beschwerdeführerin aber um die Zuständigkeit gehen (Art. 92 Abs. 1 BGG), hält sie doch fest, die Rechtsmittelbelehrung im bezirksgerichtlichen Entscheid sei treuwidrig, denn bald gehe es um eine SchK-Beschwerde und dann soll es wieder keine solche sein, wobei vorliegend "die Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbeschwerde" (gemeint: Aufsichtsbehörde) zulässig sein müsse.

Indes gibt es viele Aufsichtsbehörden und übt nach den Erwägungen im angefochtenen Entscheid die Verwaltungskommission die Aufsicht über die Bezirksgerichte aus, soweit diese als Aufsichtsbehörden über die Gemeindeammannämter geurteilt haben. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den betreffenden Erwägungen zur Zuständigkeit der Verwaltungskommission nicht auseinander und sie zeigt auch nicht - mit über das Wort "willkürlich" bzw. "Willkür" hinausgehenden - substantiierten Willkürrügen auf, inwiefern in diesem Zusammenhang die kantonalrechtlichen Grundlagen zur obergerichtlichen Zuständigkeit willkürlich gehandhabt worden sein sollen (zur blossen Willkürkognition in Bezug auf die Anwendung kantonalen Rechts vgl. BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1). Dass es sich um eine Liegenschaftsverwertung im Rahmen eines Betreibungsverfahrens gehandelt hätte und deshalb von Bundesrechts wegen die Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibung und Konkurs zuständig wären (Art. 17

und 18 SchKG), lässt sich entgegen den sinngemässen Vorbringen (vgl. Beschwerde S. 8 unten) insbesondere nicht aus den Steigerungsbedingungen ableiten.

E. 3

In der Sache selbst geht es der Beschwerdeführerin darum, dass zufolge Versterbens von E. _____ die Erbteilung bzw. insbesondere die angeordnete Liegenschaftsversteigerung hinfällig geworden sei und die Liegenschaft nicht hätte versteigert werden dürfen (so schon die Beschwerdeausführungen im Verfahren 5D_24/2025) und deshalb die Gebührenrechnung per Todestag der Mutter hätte erstellt werden müssen. Dies steht aber ohnehin ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.